

Aktenzeichen: 4 AZR 40/99
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 16. Februar 2000
- 4 AZR 40/99 -

I. Arbeitsgericht
Bamberg

Urteil vom 19. November 1997
- 1 Ca 922/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 9. Dezember 1998
- 4 Sa 1074/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bezahlung einer Freischicht für Wachmann bei privatem Wachinstitut

Gesetz:

Manteltarifvertrag Nr. 5 für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes in Bayern vom 19. Januar 1993 § 8 Ziff. 8 b; Ergänzungs-Tarifvertrag Feuerwehrdienst vom 22. Januar 1996, Protokollnotiz Nr. 3

Leitsätze:

Keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarBEITSGERICHT



4 AZR 40/99
4 Sa 1074/97
Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
16. Februar 2000

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Schliemann, die Richter am Bundesarbeitsgericht Bott und Dr. Wolter, die ehrenamtlichen Richter Winterholler und von Dassel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 9. Dezember 1998 - 4 Sa 1074/97 - wird zurückgewiesen.



2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen !

Tatbestand

Die Parteien streiten sich über die Höhe der Vergütung für eine Freischicht im März 1997. Der am 5. März 1960 geborene Kläger ist seit dem 1. Januar 1997 bei der Beklagten, einem privaten Wachinstitut, im 24-Stunden-Schichtdienst als Wachmann für militärische Anlagen ua. im Teilmunitionsdepot B beschäftigt. Sein durchschnittlicher Bruttomonatslohn nach der Lohngruppe 7 beträgt 3.600,00 DM.

Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung der Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Bayern mit allen zusätzlichen Tarifverträgen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Insoweit sind vorliegend einschlägig der auch für allgemeinverbindlich erklärte Manteltarifvertrag Nr. 5 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes in Bayern vom 19. Januar 1993 (MTV), der Lohntarifvertrag Nr. 21 für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes in Bayern vom 22. Mai 1996 (LTV) und der auf einem Schiedsspruch im Schlichtungsverfahren beruhende Ergänzungstarifvertrag Feuerwehrdienst vom 22. Januar 1996 (ETF), der den MTV und den früheren LTV Nr. 20 vom 23. Juni 1995 ergänzt.

Die dem Kläger im März 1997 zustehende Freischicht wurde in der Lohnabrechnung für März 1997 mit 130,05 DM brutto vergütet.

Mit der am 17. Juli 1997 eingegangenen Klage macht der Kläger für diese Freischicht weitere 130,05 DM brutto geltend, die er zuvor bereits mit dem Einschreiben vom 5. Mai 1997 von der Beklagten gefordert hatte. Der Kläger ist der Meinung, daß für ihn die Protokollnotiz Nr. 3 des ETF gelte, wonach für eine Freischicht zwei und nicht nur ein Urlaubstag zu vergüten seien. Aus der Überschrift „Ergänzungstarifvertrag Feuerwehrdienst“ könne nicht die Beschränkung der Anwendung auf den Feuerwehrdienst abgeleitet werden, weil diese Überschrift zwischen den Parteien nicht ausgehandelt worden sei. Der Regelungsgehalt der Protokollnotiz Nr. 3 gehe erkennbar über den Feuerwehrdienst hinaus, weil die genannte Freischichtenregelung in § 8 Ziff. 8 b MTV auch die Lohngruppen 7 a und 7 b betreffe. Im übrigen werde in der Lohngruppe 7 b ebenso wie im Feuerwehrdienst im 24-Stunden-Schichtdienst gear-



beitet. Aus dem Wortlaut der Protokollnotiz Nr. 3 ergebe sich jedenfalls keine Beschränkung der Regelung auf den Feuerwehrdienst. Zwar sei es Ziel der Tarifvertragsparteien und des Schlichtungsverfahrens gewesen, eine Regelung über die Einbeziehung des Feuerwehrdienstes zu treffen; das schließe jedoch nicht aus, daß gleichzeitig weitere Verbesserungen im Tarifwerk beschlossen worden seien.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 130,05 DM brutto zzgl. 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag ab 15. April 1997 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Die Beklagte ist der Meinung, daß sich der ETF und somit auch die Protokollnotiz Nr. 3 nur auf den Feuerwehrdienst bezögen. Das ergebe sich aus der Zielsetzung des Schlichtungsverfahrens, aus der Überschrift des Tarifvertrages und aus dem Eingangssatz des Schiedsspruchs. Aus dem Inhalt des Tarifvertrages könne nichts anderes abgeleitet werden, weil Regelungen zum Feuerwehrdienst getroffen worden seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I. Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht die Klage abgewiesen. Der Kläger hat die ihm für die Freischicht im März 1997 nach § 8 Ziff. 8 b iVm. § 8 Ziff. 4 g und § 11 IV Ziff. 1 MTV zustehende Vergütung in Höhe eines Urlaubstages unstreitig erhalten. Aus der Protokollnotiz Nr. 3 des Ergänzungs-Tarifvertrages Feuerwehrdienst kann der Kläger mit Erfolg keinen weitergehenden Vergütungsanspruch ableiten.

1. Die hier auf Grund der arbeitsvertraglichen Bezugnahme anzuwendenden maßgeblichen tariflichen Vorschriften lauten:

„MTV

§ 8 Arbeitszeit

...

5. Ab 1. Juni 1993 wird die Arbeitszeit umgestellt. Grundlage hierfür sind die jeweiligen Lohngruppen im Lohntarifvertrag. Bei der monatlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten ist die jeweils erstgenannte Stundenzahl die monatliche Regelarbeitszeit, die letztgenannte Stundenzahl die maximale monatliche Arbeitszeit.

	täglich	wöchentlich	monatlich
--	---------	-------------	-----------

...

Lohngruppe 7

- a) bis zu 24-Stunden Schichtdienst

bis zu 24 Std.	bis zu 72 Std.	264-276 Std.
----------------	----------------	--------------

- b) im 24-Stunden Schichtdienst

24 Std.	bis zu 72 Std.	312-336 Std.
---------	----------------	--------------

...

8. Die Arbeitnehmer erhalten ab dem Zeitpunkt, ab dem die Anspruchsvoraussetzungen gemäß Buchstabe a) oder b) erfüllt sind, eine bezahlte Freischicht bzw. einen bezahlten Arbeitstag. Die bezahlten Freischichten bzw. die bezahlten Arbeitstage werden wie Urlaubstage vergütet.

...

Folgende Anspruchsvoraussetzungen müssen für die Gewährung von bezahlten Freischichten bzw. Arbeitstagen erfüllt sein:

...

- b) Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit sich nach Ziffer 4 Buchstaben f) oder g), ab 1. Juni 1993 nach der Lohngruppe 7, Buchstabe a) oder b) ... richtet, erhalten:

...

ab 1. Juni 1995 für je 30 Schichten bzw. Arbeitstage
1 Tag

...

§ 11 Urlaub

...

IV. Urlaubsentgelt

1. Das Urlaubsentgelt errechnet sich nach dem Bruttoverdienst, den der Arbeitnehmer in den letzten 12 Abrechnungsmonaten vor Beginn des Urlaubs erhalten hat. Einmalzahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Fahrtkostenzuschüsse, Spesen und Jubiläumszahlungen werden dem Bruttoarbeitsverdienst nicht zugerechnet. Das tägliche Urlaubsentgelt errechnet sich aus 1/364.

...

Der von den Tarifvertragsparteien angenommene Schiedsspruch vom 22. Januar 1996 hat ua. folgenden Inhalt:

1. Der Manteltarifvertrag Nr. 5 vom 19. Januar 1993, in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 10. November 1993 und 2. August 1994 und der Lohnstarifvertrag Nr. 20 vom 23. Juni 1995 - beide für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes in Bayern - werden für den Feuerwehrdienst durch den nachfolgenden Tarifvertrag ergänzt.
2. Dieser Ergänzungstarifvertrag mit den dazugehörigen Protokollnotizen tritt rückwirkend ab 1. September 1995 in Kraft.

Er lautet wie folgt:

„Ergänzungs-Tarifvertrag Feuerwehrdienst

Zwischen ...

§ 1

Der Lohnstarifvertrag Nr. 20 für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes in Bayern vom 23. Juni 1995, gültig ab 1. Juli 1995, wird ergänzt:

1. In § 4 Abs. II wird eine neue Lohngruppe 9 hinzugefügt:

„Ab 1. September 1995 betragen die Stundenlöhne:

...

§ 2

Der Manteltarifvertrag Nr. 5 für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes in Bayern, vom 19. Januar 1993, in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 10. November 1993 und 2. August 1994, gültig ab 1. Januar 1993, wird ergänzt:

1. In § 8 Ziffer 5 wird ab 1. September 1995 eine neue Lohngruppe 9 mit der dazugehörigen Arbeitszeitregelung hinzugefügt:

	täglich	wöchentlich	monatlich
Lohngruppe 9	bis zu 24 Std.	./.	312 - 336 Std.

Die Mindestarbeitszeit beträgt 288 Stunden.

2. § 8, Ziffer 8 Buchstabe b) erhält ab 1. September 1995 folgende Fassung:

- b) Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit sich nach Ziffer 4 Buchstaben f) oder g), ab 1. Juni 1993 nach der Lohngruppe 7, Buchstabe a) oder b) oder Lohngruppe 9 richtet, erhalten:

ab 1.1.1993	für je 42 Schichten bzw.	Arbeitstage 1 Tag
ab 1.6.1993	für je 36 Schichten bzw.	Arbeitstage 1 Tag
ab 1.6.1995	für je 30 Schichten bzw.	Arbeitstage 1 Tag
ab 1.6.1997	für je 24 Schichten bzw.	Arbeitstage 1 Tag.'

3. § 11, Absatz IV Ziffer 1 Satz 3 erhält ab 1. September 1995 folgende Fassung:

„Das tägliche Urlaubsentgelt errechnet sich aus 1/364, bei Arbeitnehmern in den Lohngruppen 7 b) und 9 aus 1/338.“

...

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft. § 1 kann mit zweimonatiger Frist, erstmals zum 30. Juni 1997, schriftlich gekündigt werden. § 2 kann mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 31. Dezember 1997, schriftlich gekündigt werden.

Protokollnotiz zum Ergänzungs-Tarifvertrag Feuerwehrdienst vom 22. Januar 1996



Nr. 1

1. **Feuerwehr-Anwärter ist ein Mitarbeiter ohne feuerwehr-spezifische Vorkenntnisse.**
2. **Feuerwehrmann ist ...**
- ...

Nr. 2

Die vereinbarten Stundenlöhne gelten nur für den 24-Stunden-Schichtdienst, der acht Stunden Arbeitszeit, acht Stunden Bereitschaftszeit und acht Stunden Ruhezeit beinhaltet.

Nr. 3

In der Freischichtregelung für den 24-Stunden-Schichtdienst in § 8, Ziffer 8, Buchstabe b beinhaltet „1 Tag“ die Vergütung für 2 Urlaubstage.“

2. **Zu Recht haben die Vorinstanzen den ETF dahingehend ausgelegt, daß sein persönlicher Geltungsbereich auf die Beschäftigten im Feuerwehrdienst beschränkt ist.**

a) **Die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages folgt nach ständiger Rechtsprechung den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Danach ist zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen, wobei der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen ist, ohne am Buchstaben zu haften. Bei nicht eindeutigen Tarifwortlaut ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien mitzubersücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist stets auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefert und nur so Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden können. Läßt dies zweifelsfreie Auslegungsergebnisse nicht zu, dann können die Gerichte für Arbeitssachen ohne Bindung an eine Reihenfolge weitere Kriterien wie die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages, ggf. auch die praktische Tarifübung ergänzend hinzuziehen. Auch die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse ist zu berücksichtigen; im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (*Senat 5. Oktober 1999 - 4 AZR 578/98 - AP TVG § 4 Verdienstsicherung Nr. 15, zu I 2 a der Gründe*).**



b) Der beschränkte persönliche Anwendungsbereich ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Tarifvertrages. Durch die Formulierung „Ergänzungs-Tarifvertrag Feuerwehrdienst“ ist klar zum Ausdruck gebracht worden, daß es sich um eine ergänzende Regelung für den Feuerwehrdienst handelt. Die Überschrift eines Tarifvertrages ist ebenso wie eine Überschrift innerhalb des Tarifvertrages Inhalt des Tarifvertrages und somit bei der Auslegung zu berücksichtigen (*BAG 16. Mai 1995 - 3 AZR 627/94 - AP TVG § 4 Verdienstsicherung Nr. 8 = EzA TVG § 4 Verdienstsicherung Nr. 1; BAG 22. Februar 1972 - 1 AZR 244/71 - BAGE 24, 125, 129*). Entgegen der Auffassung des Klägers kommt es insoweit nicht darauf an, ob über die Überschrift verhandelt worden ist. Inhalt des Tarifvertrages ist der unterschriebene Text unabhängig davon, ob über bestimmte Punkte verhandelt bzw. kontrovers verhandelt worden ist.

Bestärkt wird diese Auslegung auch durch Ziff. 1 des Schiedsspruchs, der ausdrücklich bestimmt, daß der nachfolgende ETF den MTV und den LTV für den Feuerwehrdienst ergänze. Da dieser Schiedsspruch infolge der Annahme durch die Tarifvertragsparteien zu der verbindlichen tarifvertraglichen Regelung geworden ist, ist auch diese Aussage in Ziff. 1 bei der Auslegung der tariflichen Regelung zu berücksichtigen. Dieser beschränkte Geltungsbereich des ETF entspricht auch der Aufgabenstellung des Schlichtungsverfahrens, bei der es unstreitig um ergänzende Regelungen für den Feuerwehrdienst ging. Auch der Kläger hat keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen, daß der Regelungsgegenstand des Schlichtungsverfahrens erweitert worden ist, zumal die tariflichen Regelungen im MTV über die Freischichten, dh. auch die für Wachleute der Lohngruppe 7, noch galten, weil sie erstmals zum 31. Dezember 1997 gekündigt werden konnten. Demgegenüber kann bei der Auslegung nicht darauf abgestellt werden, ob bei der späteren redaktionellen Einarbeitung des ETF in den MTV bzw. LTV diese Beschränkung des persönlichen Geltungsbereichs hinreichend zum Ausdruck gekommen ist.

c) Aus dem Inhalt des ETF ergibt sich kein erweiterter Geltungsbereich, insbesondere kann aus dem Wortlaut der Protokollnotiz Nr. 3 nicht geschlußfolgert werden, daß die Regelung auch für Wachleute der Lohngruppe 7 b gelten soll.

Der ETF ist so gefaßt, daß die Ergänzungen in die zu ändernden Regelungen des MTV bzw. des LTV eingearbeitet und, soweit es um Änderungen innerhalb eines Satzes geht, durch Unterstreichungen gekennzeichnet worden sind. Dabei wird in § 1 des ETF eine neue Lohngruppe 9 für den Feuerwehrdienst in den bestehenden LTV Nr. 20 eingeführt. In § 2 wird der MTV für diese Lohngruppe 9 hinsichtlich der Rege-



lungen der Arbeitszeit, der Freischichten, des Urlaubsentgelts ua. ergänzt. Die Vorinstanzen haben im einzelnen dargelegt, daß sich diese Regelungen des ETF ausschließlich auf den Feuerwehrdienst beziehen. Soweit in § 2 Ziff. 3 und 4 des Änderungsarbeitsvertrages in der geänderten Fassung von § 11 Abs. IV Ziff. 1 Satz 3 und § 13 Ziff. 2 Satz 4 MTV auch die Lohngruppe 7 b unterstrichen worden ist, handelt es sich nicht um eine inhaltliche Änderung, sondern nur um eine sprachliche Änderung, die die bereits vorher getroffene Änderung des MTV für die Fallgruppe 7 b durch den 1. Ergänzungsarbeitsvertrag vom 10. November 1993 mit der in dem ETF für den Feuerwehrdienst getroffenen Regelung zusammenfaßt.

Ausgehend davon kann allein aus der Formulierung der Protokollnotiz Nr. 3 nicht die Geltung dieser Regelung auch für Beschäftigte der Lohngruppe 7 abgeleitet werden. Zwar wird in der Protokollnotiz Nr. 3 die Freischichtenregelung für den 24-Stunden-Schichtdienst in § 8 Ziff. 8 b MTV geregelt, die auch die Arbeitnehmer der Lohngruppen 7 a und b betrifft, so daß rein vom Wortlaut ausgehend auch die Lohngruppe 7 b, die einen 24-Stunden-Schichtdienst hat, erfaßt sein könnte. Dabei würde aber der oben aufgezeigte Geltungsbereich der Regelung verkannt, die eine ergänzende Regelung für den Feuerwehrdienst beinhaltet. Wenn für eine Regelung der beschränkte persönliche Anwendungsbereich klargestellt ist, kann nicht erwartet werden, daß diese Beschränkung in jeder einzelnen Norm wiederholt wird. Das gilt erst recht für die Protokollnotizen, die jeweils nur bestimmte Punkte der ergänzenden Regelung erläutern oder neu definieren. So wird auch in der Protokollnotiz Nr. 2 festgelegt, daß die vereinbarten Stundenlöhne nur für den 24-Stunden-Schichtdienst gelten, ohne daß noch einmal die beschränkte Geltung für den Feuerwehrdienst wiederholt wird. Somit ergibt sich aus der Protokollnotiz Nr. 3, daß nur der Feuerwehrdienst, soweit er im 24-Stunden-Schichtdienst arbeitet, abweichend von § 8 Ziff. 8 b MTV zwei Urlaubstage statt einen Urlaubstag vergütet bekommt.

Der sich auf Grund dieser Auslegung ergebende Inhalt des ETF ergibt eine kongruente Gesamtregelung, die innerhalb des Gestaltungsmerkmals der Tarifvertragsparteien liegt. Die Tarifvertragsparteien haben danach für den Feuerwehrdienst, bei dem ein 24-Stunden-Schichtdienst vorausgesetzt wird, eine eigene höhere Lohngruppe gebildet, die noch über der Vergütung der Lohngruppe 7 b liegt, die ebenfalls einen 24-Stunden-Schichtdienst hat. Diese Besserstellung ist hinsichtlich der Vergütung für die Freischicht fortgeführt worden. Anhaltspunkte dafür, daß diese von den Tarifvertragsparteien vorgenommene Differenzierung gegen höherrangiges Recht verstößt, sind nicht ersichtlich und sind von dem Kläger auch nicht vorgetragen worden.



II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Schliemann

Bott

Wolter

Winterholler

v. Dassel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)